



Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

Unterbringung von Flüchtlingen und Migranten in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 6/1176

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Bundesländer sind verantwortlich für die Aufnahme und Unterbringung von um Asyl bittenden Menschen innerhalb des Bundeslandes.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern obliegt nach § 1 Abs. 1 und 2 Aufnahmegesetz (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei einer größeren Anzahl der im Rahmen der Großen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch die Aufnahmekommunen angewiesen, wenn nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. Soweit zur Beantwortung einer Frage die benötigten Angaben einzelner Kommunen nicht vorliegen, insbesondere weil diese nicht in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der jeweiligen Fragestellung in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auszuwerten, wird hierauf in der Antwort hingewiesen. Daneben war die Ermittlung und Zuordnung von Daten, welche die Situation in den Altkreisen vor der zum 1. Juli 2007 wirksam gewordenen Kreisgebietsreform betreffen, den Landkreisen zum Teil nur eingeschränkt möglich. Insoweit ist die Validität der Angaben zu den Jahren 2006 und 2007 nur eingeschränkt gewährleistet.

Frage Nr. 1

Wie stellte sich der Belegungsstand der Gemeinschaftsunterkünfte im Land Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2006 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Großen Anfrage dar? Welche Belegungszahlen werden für den Verlauf des Jahres 2012 und 2013 prognostiziert und auf welcher Grundlage werden diese Prognosen erhoben? Bitte aufschlüsseln nach Art und Ort der Einrichtung.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 08.08.2012)

Die Angaben zum Belegungsstand der Gemeinschaftsunterkünfte im Land sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Erfassung des Belegungsstandes erfolgte stichtagsbezogen zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen. Gemäß § 44 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen den für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständigen Ministerien mit. In Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Inneres und Sport ressortzuständig.

Über die vom Bundesamt prognostizierte Entwicklung informiert das Ministerium die Landkreise und kreisfreien Städte (Aufnahmekommunen). Nach der aktuellen Mitteilung vom 21. Mai 2012 geht das Bundesamt für das Jahr 2012 bundesweit von einem Gesamtzugang von ca. 48.000 Asylbeantragern aus. Die Asylbegehrenden werden auf die Länder nach Aufnahmequoten verteilt, die sich gemäß § 45 Satz 2 AsylVfG nach dem sog. Königsteiner Schlüssel richten. Für das Jahr 2012 beträgt die Quote für das Land Sachsen-Anhalt 2,90793 Prozent, so dass in diesem Jahr ca. 1.400 Asylbeanträge für das Land prognostiziert werden. Für das Jahr 2013 liegt noch keine Prognoseentscheidung vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 2

Wie viele Mitarbeiter wurden im Zeitraum 2006 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Großen Anfrage in den Gemeinschaftsunterkünften beschäftigt? Welche Personenzahlen werden für den Verlauf des Jahres 2012 und für 2013 prognostiziert und auf welcher Grundlage geschieht das?

Bitte aufschlüsseln nach Art und Ort der Einrichtung sowie Berufsgruppe/Funktion (z. B. Betreuungspersonal, Sozialarbeiter, Therapeuten, Sicherheitspersonal, technisches Personal etc).

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Erfassung der Mitarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften erfolgte stichtagsbezogen zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Die Unterbringung nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigter Ausländer obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 1 AufnG als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die im Zusammenhang mit dieser Aufgabenwahrnehmung vorzunehmenden Planungen sind insbesondere abhängig von den Zugangszahlen sowie von der Größe des Objektes und den örtlichen Gegebenheiten.

Frage Nr. 3

In welcher Höhe waren in den FAG-Zuweisungen für die Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts in den Jahren 2006 bis 2011 Zuschüsse für die Unterbringung, Betreuung und Bewachung sowie für Sozialleistungen und die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Migranten enthalten? Wie wurden diese Summen errechnet? Welche Zahlungen erhielten Landkreise und kreisfreie Städte in diesem Zeitraum über das FAG hinaus? Bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Aufnahme von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG genannten Personen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Zur Aufnahme gehören die Unterbringung, die Gewährung von Leistungen nach den maßgeblichen Leistungsgesetzen sowie eine angemessene Beratung und Betreuung. Der Ausgleich der Kosten gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Aufnahme der ihnen auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Satz 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zugewiesenen Personen erfolgte bis 2007 über das Finanzausgleichsgesetz. Von 2008 bis Juni 2010 erstattete das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung der ihnen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Aufnahmegesetz entstandenen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes in der Fassung vom 17. Januar 2008 nach Maßgabe der Verordnung über die Erstattung von Kosten nach dem Aufnahmegesetz (Aufnahmeerstattungsverordnung-AufnErstVO). Seit dem 1. Juli 2010 erfolgt der Kostenausgleich wieder im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Ausgleich der Leistungen von 2006 bis 2009

Das Finanzausgleichsgesetz sah eine Aufteilung der Finanzausgleichsmasse vor, die sowohl Zuweisungen zum Ausgleich der Sozialhilfelasten und der Lasten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bis Ende 2009) als auch für die den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragene Aufgabe der Aufnahme von Personen nach dem Aufnahmegesetz (bis Ende 2007) umfasste. Bei den Zuweisungen zum Ausgleich der Sozialhilfelasten (betrifft den Ausgleich sämtlicher Sozialhilfelasten, nicht nur Sozialhilfelasten für die Personengruppen nach dem Aufnahmegesetz) und der Lasten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelte es sich um einen pauschalen Anteil an der Finanzausgleichsmasse (7 v. H. der FAG-Masse bzw. Festbetrag von 112 Mio. Euro ab 2007). Die Zuweisungen für die den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragene Aufgabe der Aufnahme von Personen nach dem Aufnahmegesetz orientierten sich in der Summe größenordnungsmäßig an den früheren Kostenerstattungen des Landes. Die Aufnahme in das Finanzausgleichsgesetz ersetzte das bis dahin notwendige Einzelantragsverfahren durch ein pauschaliertes Verfahren.

Ausgleich der Leistungen seit 2010

Das ab 2010 gültige Finanzausgleichsgesetz enthält keine Nachfolgeregelungen.

Der ungedeckte Finanzbedarf der Kommunen in Sachsen-Anhalt, und somit auch der für die Unterbringung von Flüchtlingen und Migranten, fließt in die Bedarfsberechnung der Finanzausgleichsmasse ein. Über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, insbesondere die allgemeinen Zuweisungen, erhalten die Kostenträger einen Ausgleich ihrer Aufwendungen.

Die Höhe der Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2006 bis 2009 ergibt sich aus Anlage 3. In den in Anlage 3 aufgeführten Beträgen, die für Leistungen nach dem Aufnahmegesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten erstattet wurden, sind die Erstattungsleistungen für alle von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG aufzunehmenden Personengruppen erfasst.

Frage Nr. 4

Werden Flüchtlinge und Migranten bei der Berechnung von Finanzausgleichsleistungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen als Einwohner berücksichtig?

sichtigt? Bitte ggf. differenziert nach Finanzausgleichsleistung beantworten. Wenn nein, warum nicht?

Für den Länderfinanzausgleich und den Kommunalen Finanzausgleich ist die Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes maßgeblich. Die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Aufnahmegesetz zugewiesenen Personen werden in der Bevölkerungsfortschreibung erfasst und insoweit auch bei diesen Finanzausgleichsleistungen berücksichtigt.

Frage Nr. 5

Welche Zahlungen erhielten jeweils das Land Sachsen-Anhalt, seine Landkreise, seine kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2011 pro Einwohner/Einwohnerin aus Verbundsteuerzahlungen z. B. dem Umsatzsteuervorwegausgleich?

Die Einnahmen des Landes aus Gemeinschaftssteuern betragen 5.010.799.981 Euro im Jahr 2011. Sie dienen dem Gesamtdeckungsprinzip des Landeshaushalts. Insofern verteilen sich diese Einnahmen nicht auf Land und Kommunen.

Die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden haben nach dem Gemeindefinanzreformgesetz einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf Teile der Einkommensteuer und der Abgeltungssteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) sowie der Umsatzsteuer (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer). Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach Schlüsselzahlen, die für jede Gemeinde unterschiedlich sind.

Gemeinschaftssteuern 2011

	Land	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Einwohner am 31.12.2010	2.335.006	1.783.612	551.394	1.783.612
Gemeinschaftssteuern gesamt (in €)	5.010.799.981	0	0	0
Gemeindeanteil Einkommensteuer (in €)	0	0	99.573.455	278.248.176
Gemeindeanteil Umsatzsteuer (in €)	0	0	29.767.625	60.312.369
Summe je Einwohner (in €)	2.145,95	0	234,48	189,82

Frage Nr. 6

Welche durchschnittlichen Zahlungen erhielten Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden jeweils pro Einwohner/Einwohnerin im Jahr 2011 aus dem Finanzausgleich?

Durchschnittliche Zahlungen je Einwohner nach dem FAG im Jahr 2011

	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden
Gesamtbetrag (in €)	550.405.730	414.348.535	542.135.891
je Einwohner (in €)	308,60	751,46	303,96

Frage Nr. 7

Welche weiteren Ausgleichszahlungen, bei der die Anzahl der Einwohner zur Berechnung berücksichtigt wird, erhalten das Land und seine Kommunen in welcher Höhe pro Einwohner?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 6 verwiesen. Weitere Ausgleichszahlungen für die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern finden nicht statt.

Frage Nr. 8

In welcher Höhe haben die Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts im gleichen Zeitraum Mittel für die o. g. Leistungen ausgegeben? Bitte Einzelaufstellung nach Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge und Migranten und Landkreisen/kreisfreien Städten.

Die Zahl der Grundleistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden in der bundesgeführten Asylbewerberleistungsstatistik erfasst. Zur Beantwortung der Frage sind daher die entsprechenden statistischen Daten in den Anlagen 4a und 4b zusammengestellt. Dabei wird in der Anlage 4a die Lage in den vor der Kreisgebietsreform 2007 bestehenden Altkreisen im Jahr 2006 und in der Anlage 4b die Lage ab dem Jahr 2007 in den seither bestehenden Kreisen dargestellt, da eine Zuordnung der statistischen Angaben für das Jahr 2006 zu den mit der Kreisgebietsreform errichteten Landkreisen nicht möglich ist.

Frage Nr. 9

Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel, dass die Unterbringung von Migranten und Flüchtlingen vorzugsweise dezentral, d. h. in Wohnungen zu erfolgen hat? Wie beurteilt die Landesregierung die dezentrale Unterbringung im Hinblick auf die Möglichkeit zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit in der Aufnahmegesellschaft?

Entscheidungen des Landes und der Aufnahmekommunen über die Form der Unterbringung sind an bundesrechtliche Vorgaben gebunden. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sollen Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Diese sog. Sollanordnung schließt eine generelle Wohnungsunterbringung von Asylbewerbern aus. Die Landesregierung hat daher auch in der Vergangenheit nicht das Ziel verfolgt, dass Asylbewerber generell vorzugsweise in Wohnungen untergebracht werden. Das Ministerium des Innern hat jedoch bereits 2008 die Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, Familien und Alleinstehende mit Kindern nach Möglichkeit in Wohnungen unterzubringen. Die Landesregierung ist auch weiterhin der Auffassung, dass mit Blick auf Personengruppen, für die eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit besonderen Härten verbunden ist, was insbesondere auf Familien und Alleinstehende mit Kindern zutrifft, eine Wohnungsunterbringung in der Regel vorzugswürdig ist. Diese differenzierende Betrachtungsweise rechtfertigt sich auch aus § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, wonach bei der Unterbringungsentscheidung sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange der Asylsuchenden zu berücksichtigen sind.

Da eine Unterbringung in Wohnungen in der Regel mehr Möglichkeiten der Begegnung mit der einheimischen Bevölkerung eröffnet, kann diese zum Abbau wechsel-

seitiger Vorurteile beitragen. Gesicherte Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu allerdings nicht vor.

Frage Nr. 10

Wie stellt sich die Entwicklung der Unterbringung von Migranten und Flüchtlingen in dezentralen Unterkünften gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in den letzten fünf Jahren dar? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Art der Unterbringung.

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 5 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 11

In welcher Weise und mit welchen Ergebnissen wurde durch die Landkreise/kreisfreien Städte und/oder das Ministerium des Innern die Unterbringung von Migranten und Flüchtlingen in dezentralen Wohnungen geprüft? Mit welchem Ergebnis? Mit welcher Begründung wurde ggf. jeweils auf eine solche Prüfung verzichtet?

Die Form der Unterbringung hat die zuständige Behörde jeweils einzelfallbezogen zu prüfen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sind das öffentliche Interesse und die individuellen Belange des Unterzubringenden zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Frage Nr. 12

In welcher Höhe haben die Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts in den Jahren 2006 bis 2011 Finanzmittel für die Unterbringung in dezentralen Wohnungen aufgewendet? Bitte Einzelaufstellung nach Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge und Migranten und Landkreisen/kreisfreien Städten.

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 6 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 13

Wie viele Familien (davon wie viele Kinder) lebten in den Jahren 2006 bis 2011 in dezentralen Wohnungen und wie viele lebten in Gemeinschaftsunterkünften? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Die erbetenen Angaben sind den Anlage 7a und 7b zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 14

Wie viele Menschen leben schon seit über fünf Jahren in Gemeinschaftsunterkünften, wie viele sind davon Familien? Bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen/kreisfreien Städten.

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften länger als 5 Jahre zum Stand 31. Mai 2012 (d.h. GU-Unterbringung seit mindestens 1. Juni 2007)	
	nicht dauerhaft aufenthalts- berechtigte Ausländer (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG) - Personen gesamt -	- Anzahl Familien -
Altmarkkreis Salzwedel	14	0
Anhalt -Bitterfeld	17	0
Börde	8	0
Burgenlandkreis	33	2
Dessau-Roßlau	0	0
Halle (Saale)	0	0
Harz	10	0
Jerichower Land	36	4
Landeshauptstadt Magdeburg	44	5
Mansfeld-Südharz	6	0
Saalekreis	45	0
Salzlandkreis	18	0
Stendal	66	7
Wittenberg	77	8

Frage Nr. 15

Wie viele Anträge auf dezentrale Unterbringung wurden seit 2008 bewilligt? Bitte Einzelaufstellungen nach Landkreisen/kreisfreien Städten.

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 8 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 16

Wie viele Anträge auf dezentrale Unterbringung wurden seit 2008 abgelehnt? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten sowie nach Grund der Ablehnung aufschlüsseln.

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 8 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 17

Wie beurteilt die Landesregierung die von der Landeshauptstadt Magdeburg in der Stellungnahme der Magdeburger Stadtverwaltung S0071/12 zum Ausdruck gebrachte Darstellung, dass die Unterbringung im Regelfall in Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten sei und nur in Einzelfällen eine Unterbringung in dezentralen Wohnungen zu erfolgen habe?

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in dem in der Frage genannten Dokument unter der dortigen Frage 3 ausgeführt, dass Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Unter Ansatz bestimmter Kriterien könne eine Unterbringung in Wohnungen erfolgen. Diese Darstellung entspricht der Rechtslage. Auf die Beantwortung der Frage 9 wird hingewiesen.

Frage Nr. 18

Welche Tagessätze für die Unterbringung von Migranten und Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften wurden in den Jahren 2006 bis 2011 durch die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt an die Betreiber entrichtet?

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 9 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 19

Ist aus Sicht der Landesregierung auf Grundlage der Tagessätze eine sachgerechte und menschenwürdige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Migranten in Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet und wie wird diese Einschätzung begründet?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die gezahlten Tagessätze eine sachgerechte und menschenwürdige Unterbringung nicht gewährleisten. Der Tagessatz einer Gemeinschaftsunterkunft errechnet sich regelmäßig aus den kalkulierten monatlichen Gesamtkosten des Unterkunftsbetriebs. Die monatlichen Gesamtkosten setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammen, zu denen z. B. die Personalkosten, die Kosten aus dem Erwerb bzw. der Miete sowie der Unterhaltung der Liegenschaft und die laufenden Verbrauchskosten (Wasser, Strom etc.) gehören. Viele dieser Kostenpositionen sind der Höhe nach in erheblichem Umfang von - je nach örtlichen Gegebenheiten - schwankenden Faktoren, wie der Lage auf dem Arbeits- und Immobilienmarkt, abhängig. Vor diesem Hintergrund lässt die Höhe des Tagessatzes keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Qualität der Unterbringung zu.

Frage Nr. 20

Welche qualitativen und quantitativen Vorschriften und Vorgaben gelten für die Zumessung des Wohnraumes in den Gemeinschaftsunterkünften? Falls die Vorgaben sich von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden, bitte je Gemeinschaftsunterkunft beantworten.

Unmittelbar aus dem Verfassungsrecht ist das Gebot abzuleiten, dass die Unterbringung menschenwürdig und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen zu gestalten ist. Die Konkretisierung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben, etwa mit Blick auf

die Größe und Ausstattung der Wohnräume, obliegt den nach dem Aufnahmegesetz für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen Kommunen. Die Aufnahmekommunen besitzen insoweit auch nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einen Gestaltungsspielraum.

Frage Nr. 21

Welche Gemeinschaftsunterkünfte wurden im Zeitraum 2006 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Großen Anfrage durch private Sicherheitsdienste überwacht und welche Kosten entstanden dadurch? Bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft angeben. Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit der Kosten der Bewachung? Ist aus Sicht der Landesregierung eine sach- und kostengerechte Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte gewährleistet und für die Zukunft gesichert und wie wird dies begründet?

Die Gewährleistung der Sicherheit von Gemeinschaftsunterkünften obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten und stellt sich landesweit sehr unterschiedlich dar. Einige Aufnahmekommunen bedienen sich privater Sicherheitsdienste. Andere Landkreise und kreisfreie Städte stellen die Betreuung der Unterkünfte in den Nachtstunden durch Wachdienstpersonal sicher. Teilweise sind Unterkünfte auch personell durchgängig besetzt. Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit der Feuerwehr bzw. der Polizei mittels öffentlichen Telefons und ausgehängtem Alarmplan für die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften sichergestellt. Eine pauschale Einschätzung zur Angemessenheit der Bewachungskosten ist nicht möglich. In Abhängigkeit verschiedener Faktoren, wie beispielsweise die Einschätzung der Gefahrenlage, Nähe zu Polizeistationen, Lage der Unterkünfte und daraus resultierend der Umfang der Bewachungsleitungen, können die Kosten variieren.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Sicherheit der Gemeinschaftsunterkünfte durch Sicherheitsdienste, Wachdienstpersonal, Personal der Gemeinschaftsunterkunft vor Ort und der ständigen Erreichbarkeit von Polizei und Feuerwehr grundsätzlich gewährleistet.

Die Angaben zu den privaten Sicherheitsdiensten können der Anlage 10 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 22

Wie viele Therapeuten und Sozialarbeiter waren im Zeitraum 2006 bis heute in den Gemeinschaftsunterkünften des Landes beschäftigt? Bitte aufschlüsseln je Gemeinschaftsunterkunft. Welche qualitativen und quantitativen Vorgaben gelten für ihren Einsatz? Wie wird die Qualifikation für den Erst- und Folgeinsatz von Sozialarbeitern und Therapeuten in Gemeinschaftsunterkünften festgestellt und über ihren Einsatzzeitraum sichergestellt.

Qualitative und quantitative Grundsätze für Therapeuten und Sozialarbeiter hat die Landesregierung nicht vorgegeben. Die Entscheidungen über den Erst- und Folgeinsatz von Therapeuten und Sozialarbeitern treffen die Aufnahmekommunen. Die erbetenen Angaben sind der Anlage 11 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 23

Welche rechtlichen Regelungen und sonstigen Kriterien sind maßgeblich für die Ausgestaltung der Betreiberverträge durch Landkreise und kreisfreien Städte?

Die in der Antwort zu der Frage 20 genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten auch in den Betreiberverträgen zu konkretisieren und umzusetzen. Darüber hinaus sind bei der Ausgestaltung der Betreiberverträge die für den Betrieb von Unterkünften geltenden allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen, die u. a. Standards für Brandschutz, Hygiene und Bautechnik vorgeben.

Frage Nr. 24

In welchen Gemeinschaftsunterkünften arbeitet mehrsprachiges Personal? Bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen/kreisfreien Städten sowie nach Sprache soweit möglich.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	mehrsprachiges Personal in den Gemeinschaftsunterkünften in	Sprache
Anhalt Bitterfeld	Raguhn-Jeßnitz Ortsteil Marke	Englisch
	Muldestausee Ortsteil Friedersdorf	Englisch
Börde	Harbke	Englisch
Halle	Ludwig-Wucherer-Straße 40	mehrere Fremdsprachen
Harz	Halberstadt	mehrere Fremdsprachen
Jerichower Land	Burg	Russisch, Englisch
Magdeburg	Windmühlenstraße 29	mehrere Fremdsprachen
	Grusonstraße 7d-e	mehrere Fremdsprachen
Saalekreis	Braunsbedra Ortsteil Krumpa	eine Fremdsprache
Salzlandkreis	Bernburg, Teichweg 6	eine Fremdsprache
	Bernburg, Köthensche Str. 60a	eine Fremdsprache
	Aschersleben	eine Fremdsprache
Stendal	Stendal	mehrere Fremdsprachen

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 25

Wie viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlich anerkanntem Abschluss arbeiten derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Zahl der Sozial- arbeiterInnen mit staat- lich anerkanntem Ab- schluss
Halle	Halle	2
Harz	Halberstadt	5
Landeshauptstadt Magde- burg	Landeshauptstadt Magdeburg	1
Saalekreis	Braunsbedra	2
Stendal	Stendal	2

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung Bezug genommen.

Frage Nr. 26

Wer ist für das Monitoring der Gemeinschaftsunterkünfte sowie für die Einhaltung qualitativer und quantitativer Kriterien im Land zuständig und findet eine fortlaufende Evaluation statt?

Die Unterbringung ist nach § 1 Abs. 2 AufnG Bestandteil der Aufnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG genannten Personengruppen, die nach dieser Vorschrift den Aufnahmekommunen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind daher nicht nur für die Schaffung von geeigneten Unterkünften, sondern auch für die regelmäßige Überwachung des ordnungsgemäßen Zustands der Gemeinschaftsunterkünfte in ihrer Trägerschaft verantwortlich. Die Kontrolle der Einhaltung dieser kommunalen Pflichten obliegt dem Landesverwaltungsamt im Rahmen der Fachaufsicht. Eine fortlaufende Evaluation findet nicht statt.

Frage Nr. 27

Besteht für die Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten und Problemen an einen unabhängigen Ombudsmann zu wenden?

Unabhängig von der Art der Unterbringung und dem aufenthaltsrechtlichen Status der nach dem Aufnahmegesetz aufzunehmenden Personen nehmen die kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten ebenso wie die Landesintegrationsbeauftragte die Ombudsfunktion wahr. Darüber hinaus setzen sich der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt sowie das Landesnetzwerk der Migrantenselbstorganisationen im gesellschaftlichen und politischen Raum für die Interessen der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte ein.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Belegungsstand zum 31. Dezember j. J.					
		2006	2007	2008	2009	2010	2011
Altmarkkreis Salzwedel	- Gardelegen	90	90	50	-	-	-
	- Salzwedel	-	-	50	49	55	60
Anhalt-Bitterfeld	- Raguhn-Jeßnitz Orsteil Marke	k. A.	116	102	88	100	128
	- Muldestausee Orsteil Friedersdorf	k. A.	81	53	52	76	90
Börde	- Harbke	233	200	189	148	148	181
Burgenlandkreis	- Zeitz	214	164	130	121	132	193
Dessau-Roßlau	- Dessau-Roßlau	85	67	69	44	-	-
Halle (Saale)	- L.-Wucherer-Straße 40		55	80	72	83	85
	- Dölauer Straße 31	98	66	50	33	-	-
	- Raffineriestraße 43b	44	-	-	-	-	-
Harz	- Halberstadt	126	236	252	221	212	168
	- Elend (Altkreis Wernigerode)	84	-	-	-	-	-
	- Thale (Altkreis Quedlinburg)	58	-	-	-	-	-
Jerichower Land	- Burg	157	142	107	86	82	114
Landeshauptstadt Magdeburg	- Windmühlenstraße 29	95	87	106	119	134	107
	- Grusonstraße 7d-e/ Bahnikstraße 8, 8a, 8b	223	170	101	117	65	132
Mansfeld-Südharz	- Lutherstadt Eisleben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	62	62
Saalekreis	- Braunsbedra Orsteil Krumpa	k. A.	k. A.	241	223	192	251
Salzlandkreis	- Bernburg Teichweg 6	129	132	151	148	163	177
	- Bernburg Köthensche Straße 60a	27	-	-	-	-	31
	- Aschersleben	90	84	72	30	-	-
Stendal	- Stendal	265	208	166	181	188	215
Wittenberg	- Gräfenhainichen Orsteil Möhlau	267	304	274	214	185	204

"-" ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Anzahl der Mitarbeiter (mit Funktionsbezeichnung) Stand: 31. Dezember j. J.					Prognose Anzahl der Mitarbeiter (mit Funktions- bezeichnung)		
		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Altmarkkreis Salzwedel	- Gardelegen				-	-	-	-	-
	- Salzwedel	1 Heimleiter 1 Hausmeister 2 Sozialarbeiter	1 Heimleiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 1 Hausmeister	
Anhalt-Bitterfeld	- Raguhn-Jeßnitz Ortsteil Marke	k. A.			1 Heimleiter 1 Sozialarbeiter 2 Reinigungskräfte 1 Haustechniker			1 Heimleiter 1 Sozialarbeiter 2 Reinigungskräfte 1 Haustechniker	ausschreibungs- abhängig
	- Muldestausee Ortsteil Friedersdorf	k. A.			1 Heimleiter 1 Sozialarbeiter 1,5 Reinigungskräfte 2 Haustechniker 3 Sicherheitskräfte			1 Heimleiter 1 Sozialarbeiter 1,5 Reinigungskräfte 2 Haustechniker 3 Sicherheitskräfte	ausschreibungs- abhängig
Börde	- Harbke			1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister			1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 2 Hausmeister	1 Heimleiter 2,5 Sozialarbeiter 2 Hausmeister	
Burgenlandkreis	- Zeitz			1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 2 Hausmeister				1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 2 Hausmeister	
Dessau-Roßlau	- Dessau-Roßlau	1 Heimleiter 1 Sozialarbeiter 1 techn. Kraft		1 Heimleiter/Sozialarbeiter 1 techn. Kraft		-	-	-	-
Halle (Saale)	- L.-Wucherer-Straße 40	k. A.			2 Sozialarbeiter 1 techn. Kraft			2 Sozialarbeiter (üben Heimleiterfunktion aus) 1 techn. Kraft	
	- Dölauer Straße 91	k. A.	k. A.	k.A.	k. A.	-	-	-	-
	- Raffineriestraße 43b	k. A.	-	-	-	-	-	-	-
Harz	- Halberstadt*								
	- Elend (Altkreis Wernigerode)	1 Heimleiter 2 Hausmeister		-	-	-	-	-	-
	- Thale (Altkreis Quedlinburg)	1 Heimleiter 1 Hausmeister		-	-	-	-	-	-
Jerichower Land	- Burg		1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 3 Sicherheitskräfte 1 Reinigungskraft 1 Hausmeister		2,5 Sozialarbeiter (üben auch Heimleiterfunktion aus) 3 Sicherheitskräfte 1 Reinigungskraft 1 Hausmeister			2,5 Sozialarbeiter 3 Sicherheitskräfte 1 Reinigungskraft 1 Hausmeister	

* Das Land Sachsen-Anhalt unterhält auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung in Halberstadt (Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber - ZAST) eine Gemeinschaftsunterkunft. Das für die Erstaufnahmeeinrichtung tätige Personal ist auch für die Bewohner dieser Unterkunft zuständig. Eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

"-" ⇒ GU wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Anzahl der Mitarbeiter (mit Funktionsbezeichnung) Stand: 31. Dezember j. J.						Prognose Anzahl der Mitarbeiter (mit Funktions- bezeichnung)		
		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Landeshauptstadt Magdeburg	- Windmühlenstraße 29	1 Heimleiter 2 Betreuer 1 Hausmeister						1 Heimleiter 2 Betreuer 1 Hausmeister		
	- Grusonstraße 7d-e/ Bahnikstraße 8, 8a, 8b	1 Heimleiter 3,5 Sozialarbeiter 1 Hausmeister	1 Heimverwalter 4,5 Sozialarbeiter 1 Hausmeister	1 Heimverwalter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister				1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 3 Sozialarbeiter 1 Hausmeister	
Mansfeld-Südharz	- Lutherstadt Eisleben	1 Heimleiter 1 Hausmeister 3 Reinigungskräfte (stundenweise)						Der Vertrag läuft im September 2012 aus. Ab 2012 erfolgt die Unterbringung in ange- mieteten Wohnungen.		
Saalekreis	- Braunsbedra Ortsteil Krumpa	k. A.	k. A.	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Mitarbeiter 4 Betreuungshelfer für Wochenend- dienst 4 Sicherheitskräfte 1 Hausmeister 1 Reinigungskraft	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 2 Mitarbeiter 4 Betreuungshelfer für Wochenend- dienst 4 Sicherheitskräfte 1 Hausmeister 1 Reinigungskraft	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 4 Betreuungshelfer für Wochenend- dienst 4 Sicherheitskräfte 2 Hausmeister 2 Reinigungskräfte	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 4 Betreuungshelfer für Wochenend- dienst 5 Sicherheitskräfte 4 Hausmeister 3 Reinigungskräfte	1 Heimleiter 3 Sozialarbeiter 6 Betreuungshelfer für Wochenenddienst 5 Sicherheitskräfte 4 Hausmeister 3 Reinigungskräfte		
Salzlandkreis	- Bernburg Teichweg 6	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister						1 Heimleiter 3 Sozialarbeiter 2 Hausmeister	
	- Bernburg Köthensche Straße 60a		-	-	-	-	1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister			
	- Aschersleben		1 Heimleiter 2 Sozialarbeiter 1 Hausmeister				-	-		
Stendal	- Stendal	1 Heimleiter 4 Sozialarbeiter 1 Hausmeister 0,75 Reinigungskraft 4 Kinderbetreuer	1 Heimleiter 4 Sozialarbeiter 1 Hausmeister 0,75 Reinigungskraft 2 Kinderbetreuer	1 Heimleiter 3 Sozialarbeiter 0,5 Hausmeister 0,75 Reinigungskraft 2 Kinderbetreuer				1 Heimleiter 3 Sozialarbeiter 0,75 Reinigungskraft 2 Kinderbetreuer Hausmeister		
Wittenberg	- Gräfenheinichen Ortsteil Möhlau	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	

"-" ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	2006		2007		2008		2009		1. Halbjahr 2010
	Sozialhilfe/ Asylbewer- berleistungs- gesetz gem. FAG (in €)	Aufnahme- gesetz gem. FAG (in €)	Sozialhilfe/ Asylbewer- berleistungs- gesetz gem. FAG (in €)	Aufnahme- gesetz gem. FAG (in €)	Sozialhilfe/ Asylbewer- berleistungs- gesetz gem. FAG (in €)	Aufnahme- gesetz gem. AufnG (in €)	Sozialhilfe/ Asylbewer- berleistungs- gesetz gem. FAG (in €)	Aufnahme- gesetz gem. AufnG (in €)	Aufnahme- gesetz gem. AufnG (in €)
Dessau-Roßlau	3.724.577	1.786.700	4.637.877	1.110.492	5.419.983	278.962	5.390.742	218.502	162.496
Halle (Saale)	16.382.201	5.360.910	17.164.646	3.361.491	16.842.591	1.191.885	16.878.374	1.023.426	303.828
Landeshauptstadt Magdeburg	13.359.184	5.094.176	15.197.475	3.247.098	14.737.424	946.514	14.730.883	973.193	478.363
Summe kreisfreie Städte	33.465.962	12.241.786	36.999.998	7.719.081	36.999.998	2.417.361	36.999.999	2.215.121	944.687
Altmarkkreis Salzwedel	2.518.809	2.184.311	4.198.183	1.361.047	4.196.585	133.809	4.224.908	169.584	119.151
Anhalt-Bitterfeld	11.238.690	5.342.139	9.494.393	3.323.185	7.556.060	392.120	7.431.298	261.175	201.103
Börde	4.419.048	4.320.542	6.773.918	2.693.750	7.053.883	334.333	7.134.422	440.116	143.376
Burgenlandkreis	8.174.838	4.736.653	7.401.600	2.943.837	7.446.132	486.765	7.541.843	279.780	148.887
Harz	8.131.354	5.477.299	9.575.199	3.417.284	10.025.668	434.171	10.081.307	464.285	483.167
Jerichower Land	3.041.425	2.212.768	4.090.123	1.376.905	4.461.000	251.615	4.481.780	158.380	66.893
Mansfeld-Südharz	5.844.958	3.733.038	6.699.294	2.318.767	6.758.704	492.308	6.803.603	350.158	189.790
Saalekreis	8.013.793	4.716.647	7.088.492	2.949.039	6.665.814	515.924	6.367.487	531.984	457.671
Salzlandkreis	9.622.528	5.315.256	9.017.722	3.301.261	8.922.213	551.766	8.945.414	416.358	224.392
Stendal	5.397.501	2.993.763	5.711.406	1.860.272	5.824.248	391.949	5.872.766	483.270	232.355
Wittenberg	3.978.166	2.794.474	4.949.662	1.735.561	6.089.688	264.821	6.115.167	189.520	84.215
Summe Landkreise	70.381.110	43.826.890	74.999.992	27.280.908	74.999.995	4.249.581	74.999.995	3.744.610	2.351.000
Summe gesamt	103.847.072	56.068.676	111.999.990	34.999.989	111.999.993	6.666.942	111.999.994	5.959.731	3.295.687

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Angaben lt. Asylbewerberleistungsstatistik zum 31.12. 2006	
	Zahl der Leistungsempfänger	Leistungen nach dem AsylbLG gesamt (in €)
Anhalt-Zerbst	190	901.404
Bernburg	136	712.120
Bitterfeld	268	2.042.137
Köthen	161	1.100.533
Stadt Dessau	137	543.804
Wittenberg	295	1.385.262
Burgenlandkreis	286	1.417.768
Mansfelder Land	252	1.504.534
Merseburg-Querfurt	324	1.742.957
Saalekreis	205	1.153.515
Sangerhausen	189	720.095
Stadt Halle (Saale)	1.014	5.741.254
Weißenfels	137	919.292
Altmarkkreis Salzwedel	111	578.592
Aschersleben-Staßfurt	248	1.512.158
Bördekreis	220	1.085.554
Halberstadt	99	1.813.231
Jerichower Land	145	1.097.685
Ohre-Kreis	169	552.015
Quedlinburg	81	635.350
Schönebeck	122	738.464
Landeshauptstadt Magdeburg	772	4.431.869
Stendal	358	1.536.187
Wernigerode	179	882.053

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Angaben lt. Asylbewerberleistungsstatistik zum 31.12. j. J.									
	2007		2008		2009		2010		2011	
	Zahl der Leistungs- empfänger	Leistungen nach dem AsylbLG gesamt (in €)	Zahl der Leistungs- empfänger	Leistungen nach dem AsylbLG gesamt (in €)	Zahl der Leistungs- empfänger	Leistungen nach dem AsylbLG gesamt (in €)	Zahl der Leistungs- empfänger	Leistungen nach dem AsylbLG gesamt (in €)	Zahl der Leistungs- empfänger	Leistungen nach dem AsylbLG gesamt (in €)
Dessau-Roßlau	139	530.095	126	443.789	133	517.307	156	698.018	172	862.465
Halle (Saale)	1.178	5.761.271	936	4.197.103	503	4.296.529	733	4.091.371	562	4.293.442
Landeshauptstadt Magdeburg	606	3.992.018	403	3.602.538	563	3.177.861	590	3.196.922	628	3.282.142
Altmarkkreis Salzwedel	109	559.182	77	406.981	90	360.064	118	472.314	139	370.663
Anhalt-Bitterfeld	395	2.977.565	270	2.142.259	241	1.917.095	209	1.680.327	299	1.914.595
Börde	316	1.357.188	235	879.492	241	1.213.165	223	1.275.265	298	1.383.014
Burgenlandkreis	331	1.943.852	264	1.713.932	225	1.698.665	170	1.651.340	253	1.707.861
Harz	240	2.940.590	392	2.614.925	366	2.456.816	443	3.063.319	513	2.826.347
Jerichower Land	114	1.036.713	91	937.892	66	746.043	97	713.476	117	838.644
Mansfeld-Südharz	348	2.019.002	293	1.516.720	351	1.668.061	351	1.914.569	376	1.925.507
Saalekreis	491	2.445.466	410	1.996.972	324	1.605.439	313	2.119.392	374	1.612.096
Salzlandkreis	464	2.356.500	463	1.977.030	305	1.726.803	277	1.413.990	352	1.634.500
Stendal	250	1.413.323	193	1.089.602	212	1.483.406	249	1.577.063	263	1.465.280
Wittenberg	328	1.462.164	248	1.506.334	237	1.513.307	230	1.328.671	246	1.368.509

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG) Stand: 31.12. j. J.											
	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	Wohng. in %	GU	Wohng. in %	GU	Wohng. in %	GU	Wohng. in %	GU	Wohng. in %	GU	Wohng. in %	GU
Altmarkkreis Salzwedel	0,0	100,0	5,3	94,7	16,7	83,3	16,9	83,0	46,0	54,0	54,5	45,5
Anhalt-Bitterfeld	k. A.	k. A.	49,0	51,0	47,3	52,7	49,1	50,9	40,3	59,7	36,3	63,7
Börde	1,7	98,3	9,1	90,9	19,6	80,4	31,8	68,2	33,0	67,0	31,4	68,6
Burgenlandkreis	43,7	56,3	49,2	50,8	60,2	39,8	56,6	43,4	55,7	44,3	38,5	61,5
Dessau-Roßlau	40,1	59,9	42,2	57,8	48,9	51,1	62,1	37,9	100,0	0,0	100,0	0,0
Halle (Saale)	0,0	100,0	86,4	13,6	84,2	15,8	81,8	18,2	86,2	13,8	89,2	10,8
Harz	30,4	69,6	22,9	77,1	23,2	76,8	15,3	84,7	10,2	89,3	16,0	84,0
Jerichower Land	6,5	93,5	7,2	92,8	4,5	95,5	5,5	94,5	8,9	91,1	6,5	93,5
Landeshauptstadt Magdeburg	56,4	43,6	60,9	39,1	60,6	39,4	57,2	42,8	64,8	35,2	57,2	42,8
Mansfeld-Südharz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	79,4	20,6	83,5	16,5
Saalekreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	35,9	64,1	37,4	62,6	34,7	65,3	25,5	74,5
Salzlandkreis	37,6	62,4	41,3	58,7	39,2	60,8	44,4	55,6	43,2	56,8	34,2	65,8
Stendal	37,4	62,6	29,3	70,7	33,9	66,1	18,3	81,7	29,8	70,2	29,6	70,4
Wittenberg	2,6	97,4	2,6	97,4	0,4	99,6	3,2	96,8	11,2	89,8	13,2	86,8
Gesamt	32,1	67,9	47,1	52,9	47,1	52,9	45,6	54,4	53,5	46,5	50,8	49,2

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Aufwendungen für die Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG) in Wohnungen											
	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	Pers.zahl (gesamt)	Kosten für die Wohnungsunter- bringung (gesamt) - in € -	Pers.zahl (gesamt)	Kosten für die Wohnungsunter- bringung (gesamt) - in € -	Pers.zahl (gesamt)	Kosten für die Wohnungsunter- bringung (gesamt) - in € -	Pers.zahl (gesamt)	Kosten für die Wohnungsunter- bringung (gesamt) - in € -	Pers.zahl (gesamt)	Kosten für die Wohnungsunter- bringung (gesamt) - in € -	Pers.zahl (gesamt)	Kosten für die Wohnungsunter- bringung (gesamt) - in € -
Altmarkkreis Salzwedel	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Anhalt-Bitterfeld	k. A.	k. A.	189	329.384	139	296.943	135	214.260	119	204.465	124	260.098
Börde	4	4.193	20	42.000	46	60.000	69	78.000	73	97.600	83	109.000
Burgenlandkreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Dessau-Roßlau	58	50.899	72	85.439	77	83.680	80	89.245	159	166.546	197	237.622
Halle (Saale)	-	-	770	1.077.734	692	1.027.998	472	983.537	641	1.173.837	691	1.336.194
Harz	117	172.692	70	162.470	76	74.120	40	43.440	24	40.151	32	43.899
Jerichower Land	11	10.753	11	11.723	5	6.269	5	6.204	8	8.764	8	10.902
Landeshauptstadt Magdeburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	315	524.057	366	665.894	320	739.800
Mansfeld-Südharz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	245	k. A.	314	k. A.
Saalekreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	135	189.537	133	156.026	102	170.729	86	213.995
Salzlandkreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	196	105.410	146	53.065	120	48.510	98	47.695
Stendal	101	40.031	71	22.086	64	25.393	36	48.260	78	58.466	80	65.638
Wittenberg	7	7.560	8	6.710	1	1.614	7	12.156	23	35.071	31	45.730

"-" ⇒ keine Wohnungsunterbringung

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Unterbringung der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG) in Wohnungen Stand: 31. Dezember j. J.											
	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	3	3	4	4	4	4	10	22	12	25
Anhalt-Bitterfeld	k. A.	k. A.	33	73	14	37	12	30	11	27	13	30
Börde	1	2	5	11	15	29	25	47	25	51	29	60
Burgenlandkreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	15	34	19	48
Dessau-Roßlau	24	25	30	18	36	26	39	27	91	46	87	67
Halle (Saale)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Harz	21	62	20	61	15	42	9	26	6	10	6	10
Jerichower Land	2	7	2	7	1	3	1	3	2	4	2	4
Landeshauptstadt Magdeburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	71	156	73	175	76	164
Mansfeld-Südharz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	61	124	78	165
Saalekreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	27	72	37	67	21	45	20	38
Salzlandkreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	34	78	27	51	21	43	19	39
Stendal	17	52	10	42	13	39	7	21	13	49	14	49
Wittenberg	2	4	2	4	1	0	3	3	5	13	8	17

—
"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Unterbringung der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG) in Gemeinschaftsunterkünften Stand: 31. Dezember j. J.											
	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder	Anzahl Familien	davon Kinder
Altmarkkreis Salzwedel	4	5	2	3	4	5	4	6	10	16	9	10
Anhalt-Bitterfeld	k. A.	k. A.	4	6	6	4	5	10	10	21	12	24
Börde	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	8	20	9	20	10	21	9	22
Burgenlandkreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	22	30	22	25
Dessau-Roßlau	8	10	2	4	1	1	0	0	0	0	0	0
Halle (Saale)	6	11	6	13	4	9	14	21	12	15	2	2
Harz	13	19	11	13	6	10	0	0	1	1	0	0
Jerichower Land	15	30	11	21	5	9	5	9	13	20	7	23
Landeshauptstadt Magdeburg	42	106	30	73	25	68	30	69	26	55	29	56
Mansfeld-Südharz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	5	14	3	7
Saalekreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7	11	8	15	7	14	12	20
Salzlandkreis	16	34	16	20	12	14	6	6	12	18	6	6
Stendal	32	133	24	110	19	81	21	82	30	93	32	95
Wittenberg	30	70	36	82	32	74	24	49	22	41	18	36

"k. A." ⇔ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der bewilligten Anträge auf dezentrale Unterbringung (Wohnungsunterbringung) - 2008 bis Mai 2012 -	Anzahl der negativ beschiedenen Anträge auf dezentrale Unterbringung (Wohnungsunterbringung) - 2008 bis Mai 2012 -	Ablehnungsgründe
Altmarkkreis Salzwedel	9	0	
Anhalt-Bitterfeld	k. A.	k. A.	
Börde	0	0	
Burgenlandkreis	k. A.	k. A.	
Dessau-Roßlau	3	1	- Person war vollziehbar ausreisepflichtig und wirkte nicht bei aufenthaltsbeenden- den Maßnahmen mit
Halle (Saale)	k. A.	k. A.	
Harz	24	0	
Jerichower Land	3	2	- Unterbringung in Wohnung war bereits erfolgt - Wohnungsunterbringung war aus me- dizinischer Sicht nicht notwendig
Landeshauptstadt Magdeburg	83	69	- noch im Asylverfahren - Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG - Rückführung in ein Wohnheim wegen mietwidrigem Verhalten - großes Hilfebedürfnis in Bezug auf Un- terstützung durch Betreuer
Mansfeld-Südharz	0	0	

"k. A." ⇔ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Anträge auf dezentrale Unter- bringung (Wohnungsunterbringung) - 2008 bis Mai 2012 -	Anzahl der negativ beschiedenen Anträge auf dezentrale Unterbringung (Wohnungsunterbringung) - 2008 bis Mai 2012 -	Grund der Ablehnung
Saalekreis	28	14	- Probleme bei der Feststellung der Identität - fehlende Mitwirkung nach § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Ermittlungsverfahren durch Staatsanwalt - Person war vollziehbar ausreisepflichtig und wirkte nicht bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mit
Salzlandkreis	k. A.	k. A.	
Stendal	k. A.	k. A.	
Wittenberg	6	2	- begehrter Wohnraum war unangemessen

"k. A." ⇔ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Tagessätze für belegte und unbelegte Plätze (lt. Betreibervertrag)											
		2006		2007		2008		2009		2010		2011	
		belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -
Altmarkkreis Salzwedel	- Salzwedel	Tagessätze werden nicht entrichtet, da Kommune selbst Betreiber ist											
Anhalt-Bitterfeld	- Raguhn-Jeßnitz Ortsteil Marke	k. A.	k. A.	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	9,40	9,40	9,40	9,40
	- Muldestausee Ortsteil Friedersdorf	k. A.	k. A.	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Börde	- Harbke	6,00		6,00		8,50	7,95	8,50	7,95	8,50	7,95	8,15	7,65
Burgenlandkreis	- Zeitz	Abrechnung erfolgt nicht nach Tagessatz. Es besteht ein Miet-/Betreibervertrag mit Festpreisen.											
Dessau-Roßlau	- Dessau-Roßlau	7,36		8,35		8,35		8,35		Wohnungsunterbringung			
Halle (Saale)	- L.-Wucherer-Straße 40	-	-	8,90	7,90	8,90	7,90	8,90	7,90	9,40	8,40	9,40	8,40
	- Dölauer Straße 91	7,50	6,10	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-	-	-	-
	- Raffineriestraße 43b	7,50	4,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Harz	- Halberstadt* ¹												
	- Elend (Altkreis Wernigerode)	7,53		7,55		-	-	-	-	-	-	-	-
	- Thale (Altkreis Quedlinburg)	8,78		8,78		-	-	-	-	-	-	-	-
Jerichower Land	- Burg	4,84	4,84	4,84	4,84	4,84	4,84	7,09	5,94	7,09	5,94	7,09	5,94

"-" ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Tagessätze für belegte und unbelegte Plätze (lt. Betreibervertrag)											
		2006		2007		2008		2009		2010		2011	
		belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -	belegter Platz - in € -	unbelegter Platz - in € -
Landeshauptstadt Magdeburg	- Windmühlenstraße 29 - Grusonstraße 7d - e/ Bahnikstraße 8, 8a, 8b	Tagessätze werden nicht entrichtet, da Kommune selbst Betreiber ist											
Mansfeld-Südharz	- Lutherstadt Eisleben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	5,11	2,56	5,11	2,56
Saalekreis	- Braunsbedra Ortsteil Krumpa	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Es besteht ein Betreibervertrag mit Festpreisen.							
Salzlandkreis	- Bernburg Teichweg 6	4,92		4,73		4,73		6,01		5,06	3,92	5,06	3,92
	- Bernburg Köthensche Straße 60a	4,92		-		-		-		-		7,99	5,97
	- Aschersleben	250,20* ²		250,20* ²		6,01		k. A.	k. A.	-		-	
Stendal	- Stendal	Tagessätze werden nicht entrichtet, da Kommune selbst Betreiber ist											
Wittenberg	- Gräfenhainichen Ortsteil Möhlau	5,11		5,11* ³ 7,18* ⁴		7,18		7,18* ⁵ 8,50* ⁶		8,50		8,50* ⁷ 8,87* ⁸	

*1 Das Land trägt als Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft alle Kosten.

*2 kein Tagessatz sondern Miete

*3 bis 30.09.2007

*4 ab 01.10.2007

*5 bis 30.06.2009

*6 ab 01.07.2009

*7 bis 31.01.2011

*8 ab 01.02.2011

"-" ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte durch private Sicherheitsdienste					
		2006	2007	2008	2009	2010	2011
		Kosten/ Jahr - in € -	Kosten/ Jahr - in € -	Kosten/ Jahr - in € -	Kosten/ Jahr - in € -	Kosten/ Jahr - in € -	Kosten/ Jahr - in € -
Altmarkkreis Salzwedel	- Gardelegen	7.000	7.000	-	-	-	-
	- Salzwedel	-	-	7.000	7.000	7.000	7.000
Anhalt-Bitterfeld	- Raguhn-Jeßnitz Ortsteil Marke	im Tagessatz enthalten					
Burgenlandkreis	- Zeitz	Es besteht ein Miet-/Betreibervertrag mit Festpreisen.					
Dessau-Roßlau	- Dessau-Roßlau	im Tagessatz enthalten				-	-
Halle (Saale)	- L.-Wucherer-Straße 40	-	im Tagessatz enthalten				
	- Dölauer Straße 91	im Tagessatz enthalten				-	-
	- Raffineriestraße 43b	im Tages- satz ent- halten	-	-	-	-	-
Harz	- Halberstadt	Die Zentrale Anlaufstelle (ZAS), auf deren Gelände sich die landesbe- triebene Gemeinschaftsunterkunft befindet, wird durch ein privates Un- ternehmen bewacht. Die Kosten insgesamt trägt das Land.					
Landeshauptstadt Magdeburg	- Windmühlenstraße 29	75.446,40	77.397,60	77.397,60	77.397,60	77.397,60	95.532,01
	- Grusonstraße 7d-e/ Bahnstraße 8, 8a, 8b	67.015,80	68.748,96	55.736,07	55.140,09	58.068,64	72.577,31
Salzlandkreis	- Bernburg Teichweg 6	58.254	14.563* ¹	kein privater Sicherheitsdienst			
	- Bernburg Köthensche Straße 60a	58.254	66.546	24.272* ²	kein privater Sicherheitsdienst		
Stendal	- Stendal	107.277	110.051	110.051	110.051	110.051	154.224

*¹ nur 01/2007*² bis 31.05.2008

"- " ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Therapeuten/Sozialarbeiter						
		2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Altmarkkreis Salzwedel	- Gardelegen	2 Sozialarbeiter		keine Sozialarbeiter				
	- Salzwedel			keine Sozialarbeiter				
Anhalt-Bitterfeld	- Raguhn-Jeßnitz Ortsteil Marke	k. A.	1 Sozialarbeiter					
	- Muldestausee Ortsteil Friedersdorf							
Börde	- Harbke	2 Sozialarbeiter						
Burgenlandkreis	- Zeitz	2 Sozialarbeiter						
Dessau-Roßlau	- Dessau-Roßlau	1 Sozialarbeiter			-	-		
Halle (Saale)	- L.-Wucherer-Straße 40	2 Sozialarbeiter						
	- Dölauer Straße 91	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-	-	
	- Raffineriestraße 43b	k. A.	-	-	-	-	-	
Harz	- Halberstadt	In der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber sind fünf Sozialarbeiter tätig. Diese betreuen auch die in der landesbetriebenen Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Bewohner.						
	- Elend (Altkreis Wernigerode)							
	- Thale (Altkreis Quedlinburg)							
Jerichower Land	- Burg	2 Sozialarbeiter			2,5 Sozialarbeiter			

"-" ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft in	Therapeuten/Sozialarbeiter					
		2006	2007	2008	2009	2010	2011
Landeshauptstadt Magdeburg	- Windmühlenstraße 25	2 Sozialarbeiter					
	- Grusonstraße 7d-e/ Bahnikstraße 8, 8a, 8b	3,5 Sozial- arbeiter	4,5 Sozial- arbeiter	2 Sozialarbeiter			
Mansfeld-Südharz	- Lutherstadt Eisleben	k. A.					
Saalekreis	- Braunsbedra Ortsteil Krumpa	k. A.		2 Sozialarbeiter			
Salzlandkreis	- Bernburg Teichweg 6	2 Sozialarbeiter					
	- Bernburg Köthensche Straße 60a	2 Sozialarbeiter					
	- Aschersleben	2 Sozialarbeiter				-	
Stendal	- Stendal	4 Sozialarbeiter			3 Sozialarbeiter		
Wittenberg	- Gräfenhainichen Ortsteil Möhlau	k. A.					

"-" ⇒ Gemeinschaftsunterkunft wird nicht bzw. nicht mehr betrieben

"k. A." ⇒ keine Angabe